Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4989

20. 06. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS — Drucksache 13/4813 —

Der mutmaßliche rechtsextreme Mörder von Gladbeck, das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Auskunftsverweigerung der Bundesregierung

Die teilweise Nichtbeantwortung der Kleinen Anfrage der Gruppe der PDS „Der fünffache Mörder aus Gladbeck und sein rechtsextremer Hintergrund" begründete die Bundesregierung mit der Floskel: „Es ist ständige Übung der Bundesregierung, zu laufenden Ermittlungsverfahren nicht Stellung zu nehmen. Im übrigen wird auf die Zuständigkeit der Ermittlungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen. Verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse zu Einzelpersonen veröffentlicht die Bundesregierung nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG." (Antwort der Bundesregierung vom 14. Mai 1996, Drucksache 13/4635).

Mit dieser Formulierung entzog sich die Bundesregierung der parlamentarischen Kontrolle. Dafür hatte die Bundesregierung auch allen Grund. Laut „Tagesthemen" vom 24. Mai 1996 soll das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) den mutmaßlichen Mörder von Gladbeck, Thomas Lemke, seit Frühjahr 1995 observiert haben. Zu dieser Zeit wurde Thomas Lemke nicht nur mit Haftbefehl gesucht, sondern in dieser Zeit soll er zwei Morde begangen haben. Das BfV will das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen fortlaufend über seine Erkenntnisse, die es offenbar auch über eine „Quelle" erhielt, informiert haben. Nach dem letzten Mord, den Thomas Lemke begangen haben soll, wurde das Bundeskriminalamt durch das BfV informiert. Thomas Lemke wurde zwei Tage nach dieser Tat verhaftet.

Mit der Verweigerung einer Auskunft verhielt sich die Bundesregierung widersprüchlich. Während sie der Gruppe der PDS so gut wie jede Auskunft verweigerte (so u. a., welche Tötungsdelikte er begangen haben soll, ob diese Tötungsdelikte als rechtsextrem eingestuft werden und welche Rolle er im rechtsextremen Organisationsgeflecht gespielt hatte), schrieb der Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, in einer Pressemitteilung vom 24. Mai 1996 zum Verfassungsschutzbericht 1995: „Die im März 1996 bekanntgewordenen Tötungsdelikte durch den Rechtsextremisten Lemke haben nach bisherigem Ermittlungsstand keinen politischen, sondern einen allgemein kriminellen Hintergrund".

Bereits am 29. April 1996 hatten die Ermittlungsbehörden auf einer Pressekonferenz in Recklinghausen die Öffentlichkeit über den vorläufigen Abschluß der Ermittlungen informiert. Die Morde wurden hier bereits als unpolitische Taten dargestellt. Offenbar stützt Bundesminister Manfred Kanther sich auf diese Ermittlungsergebnisse.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 19. Juni 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Die in der Vorbemerkung erhobenen Vorwürfe, die Bundesregierung habe mit den Hinweisen auf die Landeszuständigkeit und das anhängige Ermittlungsverfahren die Auskunft verweigert und sich einer parlamentarischen Kontrolle entzogen, sind unbegründet und werden zurückgewiesen. Die Fragestellung in der Kleinen Anfrage vom 18. April 1996 (Drucksache 13/4425) bezog sich diesbezüglich nur allgemein auf Erkenntnisse der Bundesregierung zu Straftaten, die von den zuständigen Landesbehörden bearbeitet werden. Die Frage bezog sich nicht auf Tätigkeiten im Zuständigkeits- oder Verantwortungsbereich des Bundes.

Im übrigen ist anzumerken:

In einigen Medien wurden die Behauptungen aufgestellt, das Bundesamt für Verfassungsschutz habe seit dem Frühjahr 1995 Thomas Lemke, eine mit Haftbefehl gesuchte Person der rechtsextremistischen Szene, observiert. In dieser Zeit soll er zwei Morde begangen haben. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) habe aber die angefallenen Informationen nicht weitergegeben.

Diese Behauptungen entsprechen nicht der Wahrheit.

Im Rahmen der Beobachtung rechtsextremistischer Organisationen fielen seit 1985 einzelne Informationen zu Thomas Lemke an, aus denen sich seine Zugehörigkeit zu verschiedenen neonazistischen Organisationen sowie – aufgrund von Informationen über Verurteilungen – auch seine Gewaltgeneigtheit ergab. Da Thomas Lemke jedoch in keiner der Organisationen eine herausgehobene Funktion besaß, wurde er vom BfV nicht gezielt beobachtet. Das BfV stand auch zu keiner Zeit in Kontakt zu ihm.

Thomas Lemke, dessen Aufenthaltsort dem BfV nicht bekannt war, wurde erstmals am 4. März 1996 bei einer Observation in der rechtsextremistischen Szene für einen Zeitraum von 45 Minuten festgestellt. Da bekannt war, daß gegen Thomas Lemke ein Haftbefehl bestand, wurde unmittelbar nach seiner Identifizierung die Polizei unterrichtet. In dem genannten kurzen Zeitraum gelang es jedoch nicht, die Polizei an Thomas Lemke zur Festnahme heranzuführen. Eine weitere Observation durch Bundesbehörden von Lemke hat nach Kenntnis der Bundesregierung weder vorher noch später stattgefunden.

Das BfV hat alle Hinweise, die zur Ergreifung des mit Haftbefehl Gesuchten dienlich sein konnten, an die zuständigen Polizeibehörden weitergeleitet. Das BfV verfügte zu keinem Zeitpunkt über Informationen, die geeignet waren, die mutmaßlich von Thomas Lemke begangenen Gewalttaten vorherzusehen oder zu verhindern.

Zu weiteren Einzelheiten der operativen Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes sowie zu anhängigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bei Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen nimmt die Bundesregierung nicht öffentlich Stellung. Auf die Antwort der Bundesregierung vom 14. Mai 1996 (Drucksache 13/4635) wird verwiesen.

1. Von wann bis wann hat das BfV Thomas Lemke observiert, und was war der Anlaß dieser Beobachtung?
2. Was war das Ziel für die Beobachtung durch das BfV?
3. Hat das BfV in diesem Zusammenhang auch mit dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Nordrhein-Westfalen zusammengearbeitet?

   Wenn ja, wie hat sich diese Zusammenarbeit gestaltet?
4. a) Welche Bundes- und Landesbehörden hat das BfV wann über seine Erkenntnisse aus der Beobachtung Thomas Lemkes informiert?

   b) Wann, wie oft und zu welchen Anlässen wurde das LKA Nordrhein-Westfalen über Erkenntnisse aus den Beobachtungen Thomas Lemkes informiert?

   c) Wann, wie oft und zu welchen Anlässen wurde das Bundeskriminalamt (BKA) über Erkenntnisse des BfV im Fall Thomas Lemke informiert?

Siehe hierzu die o. a. Vorbemerkung.

d) Wurde der Fall Thomas Lemke auch in der „Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer/-terroristischer, insbesondere fremdenfeindlicher Straftaten" (IGR) behandelt?

Wenn ja, wann, in welchen Gremien, mit welchem Ziel und welchen Ergebnissen?

Nein.

5. a) Wie viele Morde soll Thomas Lemke während des Zeitraums der Observation durch das BfV begangen haben?

Siehe hierzu die o. a. Vorbemerkung.

b) Wegen wie vieler verübter Morde wird Thomas Lemke nach Erkenntnissen der Bundesregierung beschuldigt (bitte einzeln mit Zeitpunkt, Ort und zu vermutender oder tatsächlicher Motivation aufführen)?

c) Welche weiteren Straftaten hatte Thomas Lemke nach Erkenntnissen der Bundesregierung begangen, und wie wurden diese im einzelnen geahndet (bitte nach Datum, Delikt und evtl. Strafmaß aufführen)?

Diese Fragen sind inhaltlich identisch mit den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage vom 18. April 1996 und wurden von der Bundesregierung am 14. Mai 1996 beantwortet.

6. a) Wie viele Beamte des BfV waren an der Beobachtung Thomas Lemkes beteiligt?
   b) Konnte man dabei auch auf „Quellen" zurückgreifen?
   c) Wie hoch waren die Kosten dieses Einsatzes?
   d) Wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse dieses Einsatzes?
   e) Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß es im Verlaufe des Einsatzes „Pannen" gegeben hat, und wenn ja, um welche handelt es sich dabei?

Siehe hierzu die o. a. Vorbemerkung.

7. Wurde Thomas Lemke in der Zeit, als er durch das BfV beobachtet wurde, per Haftbefehl gesucht?
   Handelte es sich hierbei um einen bundesweiten und internationalen Haftbefehl und Fahndungsaufruf?
8. Wegen welcher Straftaten, die er begangen haben soll, wurde er mit Haftbefehl gesucht?

Siehe hierzu die o. a. Vorbemerkung.

Am 11. Mai 1995 erging gegen Thomas Lemke ein Haftbefehl wegen Verdachts des Verstoßes gegen die §§ 111, 130, 187, 194, 240 und 241 StGB.

Das polizeiliche Fahndungssystem INPOL enthält eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung des Thomas Lemke wegen Verdachts der Volksverhetzung. Es handelt sich um eine nationale Ausschreibung.

Am 17. März 1996 wurde Thomas Lemke im Zuge der Ermittlungen zu dem Tötungsdelikt zum Nachteil (z. N.) Kemming am 15. März 1996 in Dorsten/Nordrhein-Westfalen vorläufig festgenommen. Der zuständige Haftrichter hat am 18. März 1996 Haftbefehl wegen Mordes gegen Thomas Lemke erlassen.

9. a) Wurden die Tötungsdelikte, die Thomas Lemke begangen haben soll, dem BKA als Tötungsdelikte mit tatsächlicher oder zu vermutender rechtsextremer Motivation gemeldet, wenn ja, hat sich die Beurteilung dieser Straftaten evtl. im Laufe der Ermittlungen geändert, oder wurde eine rechtsextreme Motivation von vornherein ausgeschlossen?

Das Bundeskriminalamt wurde durch die zuständige Polizeibehörde am 19. März 1996 zum Tatvorwurf der mutmaßlich durch Thomas Lemke begangenen Tötungsdelikte informiert. Die Information enthielt keine Festlegung auf ein Motiv der Tötungsdelikte, wie sie in der Fragestellung mit „tatsächlicher oder zu vermutender rechtsextremer Motivation" enthalten ist.

Nachfragen des Bundeskriminalamtes zum Ermittlungsstand bei der zuständigen Ermittlungsbehörde führten dazu, die dortige Bewertung „z. Z. keine politische Motivation der Tötungsdelikte erkennbar" zu übernehmen.

b) Ist der Bundesregierung der Inhalt der Verlautbarungen der Ermittlungsbehörden auf der Pressekonferenz am 29. April 1996 in Recklinghausen bekannt, und falls ja, wie lautete dieser?

Hat der Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, sich bei seiner Äußerung in der Pressemitteilung vom 24. Mai 1996 zum Verfassungsschutzbericht 1995 auf diese Ergebnisse bezogen?

Nein. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9a am Ende hingewiesen.

10. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Thomas Lemke?

11. In welchen rechtsextremen Organisationen war Thomas Lemke von wann bis wann Mitglied?

12. Welche verfassungsschutzrelevanten Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Verbindung Thomas Lemkes zur „Hilfsgemeinschaft Nationaler Gefangener" (HNG)?

13. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Verbindungen Thomas Lemkes zu österreichischen Rechtsextremisten und rechtsextremen Organisationen in Österreich?

Die Fragen 10 bis 13 sind inhaltlich identisch mit den Fragen 3 bis 6 der Kleinen Anfrage vom 18. April 1996. Es wird auf die Beantwortung dieser Fragen durch die Bundesregierung am 14. Mai 1996 hingewiesen.

Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

14. a) Wann und aus welchem Anlaß hatten bundesdeutsche Behörden im Fall Thomas Lemke Kontakt zu welchen amerikanischen Behörden?

b) Wurden Informationen mit amerikanischen Behörden ausgetauscht, und wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage geschah dies?

c) Gab es Kontakte zu weiteren ausländischen Behörden, und wenn ja, wann, mit welchen und aus welchem Anlaß?

Am 30. November 1995 erfolgte durch Interpol Washington eine polizeiliche Erkenntnisanfrage zu Thomas Lemke. Hintergrund war das dortige Ermittlungsverfahren wegen eines versuchten Sprengstoffanschlags z. N. seiner in den USA lebenden Ehefrau im September 1995. Im Dezember 1995 wurden erkennungsdienstliche Unterlagen an Interpol Washington übermittelt.

Am 16. März 1996 wurde im Rahmen der Fahndung nach dem zu diesem Zeitpunkt noch flüchtigen Tatverdächtigen Interpol Washington informiert, daß dieser möglicherweise beabsichtigen könnte, in die USA einzureisen.

Am 25. März 1996 und am 29. März 1996 gingen Erkenntnismitteilungen des FBI zur Ehefrau des Tatverdächtigen ein.

Am 3. April 1996 erfolgte eine Erkenntnisanfrage an das FBI im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Sonderkommission zu Kontaktpersonen des Thomas Lemke. Die Anfrage wurde am 15. Mai 1996 vom FBI beantwortet.

Zur Abklärung weiterer möglicher Kontaktpersonen des Thomas Lemke wurden ebenfalls im Rahmen des o. a. Ermittlungsverfahrens Anfragen an die zuständigen Behörden in Österreich, Großbritannien, den Niederlanden, Paraguay, Belgien, Schweden, Südafrika, Italien und Dänemark gerichtet.

15. Wurde die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichtet, und wenn ja, wann, warum und auf wessen Veranlassung hin?

Die PKK wurde am 17. April 1996 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes auf ein Angebot der Bundesregierung hin umfassend über die Erkenntnisse des BfV zum Fall Lemke unterrichtet.

16. Wurde Thomas Lemke zu irgendeinem Zeitpunkt als V-Mann, Informant oder Tip-Geber geführt, bzw. hat es Überlegungen und Versuche gegeben, ihn als solchen anzuwerben?

17. Hat Thomas Lemke in solcher Eigenschaft zu irgendeinem Zeitpunkt vom BfV oder einer anderen Behörden (bzw. deren Mitarbeitern) Zuwendungen finanzieller oder sonstiger materieller Art erhalten, oder wurde ihm jemals Straferlaß oder -erleichterung angeboten?

Nein. Soweit im hier vorliegenden Sachzusammenhang Bundesbehörden betroffen sein könnten, kann das ausgeschlossen werden.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333